

Professor Dr. Ingo Saenger und Ass. iur. Janine Pietsch, Münster*

„Lang, lang ist's her“

THEMATIK	Zwangsvollstreckungsrecht, Vollstreckungsabwehrklage, Präklusion beim Verbraucherwiderrufsrecht, Bereicherungsanspruch nach Verwertung schuldnerfremder Sache („verlängerte Drittwiderspruchsklage“), Einwendungen des Vollstreckungsgläubigers
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, ZPO

■ SACHVERHALT

Fall 1

Die in Bochum ansässige B-Bank (B) schließt im Januar 2003 mit einer Unternehmerin einen Darlehensvertrag über 100.000 EUR, welche sogleich ausgezahlt werden. Der Ehemann der

* Der Verfasser Saenger ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Verfasserin Pietsch ist dort Wissenschaftliche Mitarbeiterin. Die Aufgabe war (in etwas abgewandelter Form) im WS 2020/2021 Bestandteil der Abschlussklausur zur Vorlesung ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht) an der Universität Münster (Niveau Zwischenprüfung/Schwerpunktbereich).

Unternehmerin, der in Köln wohnhafte Karsten Kundig (K), unterzeichnet im Zuge dessen als Verbraucher einen Schuldbeitritt zum Darlehensvertrag. Ab Juni 2007 bleiben die Rückzahlungen der Unternehmerin aus, obwohl erst ein Betrag von insgesamt 50.000 EUR getilgt ist. B kündigt daraufhin im Dezember 2007 den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs. Im September 2010 erwirkt sie einen Vollstreckungsbescheid über die rückständigen Zahlungen iHv 50.000 EUR gegen den mithaftenden K. Ende 2014 wird bekannt, dass die Widerrufsbelehrung, die B im Jahr 2003 gegenüber K vorgenommen hat, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach und dem K deshalb ein sog. ewiges Widerrufsrecht analog §§ 495 I, 355 I 1, III 3 BGB aF zusteht. Hierin sieht K eine Chance, der Zahlungspflicht zu entgehen. Daher widerruft er im Januar 2015 wirksam seine auf den Schuldbeitritt zum Darlehensvertrag gerichtete Willenserklärung. K überlegt im Jahr 2020, ob und wie er den Vollstreckungsbescheid „aus der Welt schaffen“ kann.

Kann K mit Erfolg einen Rechtsbehelf einlegen?

Hinweis: Die Prüfung soll auch Ausführungen zur Zuständigkeit enthalten.

Fall 2

Dieter Dreyrath (D) erwirbt im Jahre 1985 ein Rennrad in der limitierten Ausgabe „Speedy Eddy“. Bereits ein paar Tage später schleicht sich Nachbar Stefan Schuld (S) ungesehen in die Garage des D und entwendet das Rad. Der Diebstahl wird nicht aufgeklärt. Inzwischen ist das Rennrad, das S weiterhin in Besitz hat, zu einem Sammlerstück geworden und 4.000 EUR wert. Anfang 2020 erwirkt die Jurastudentin Greta Gläub (G) rechtskräftig einen Titel gegen S auf Zahlung von 4.000 EUR. Aufgrund dieses Vollstreckungstitels pfändet der Gerichtsvollzieher am 1.6.2020 formell ordnungsgemäß das in der Garage des S stehende Rennrad durch Anbringung eines Pfandsiegels.

Im Rahmen des durch die Pfändung begründeten „Nachbarschaftstratsches“ erfährt D, dass S das Fahrrad damals entwendet hat. D meint, das Rad müsse doch immer noch ihm „gehören“, und erhebt schließlich eine Drittwiderspruchsklage vor dem zuständigen Gericht. Noch vor der Entscheidung über diese Klage wird das Rennrad versteigert. Der Erlös iHv 4.000 EUR wird an G ausgekehrt.

D fragt sich, ob ihm nicht zumindest der Erlös zustehe. G hingegen ist der Ansicht, durch die Pfändung sei ein Pfändungspfandrecht entstanden, aufgrund dessen sie den Erlös behalten dürfe. Außerdem sei es D doch „selbst schuld“, wenn er über 30 Jahre mit der Geltendmachung seiner Rechte warte. Das Rad habe inzwischen doch bestimmt schon dem S gehört. Zumindest hätte D es von S nicht mehr herausverlangen können – sie habe diesbezüglich neulich noch etwas von §§ 197, 200 BGB gehört. Dies müsse doch auch im vorliegenden Fall gelten.

Hat D gegen G einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses?

Hinweis: Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsprobleme – gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten – einzugehen.